

1. Vertragspartner/Veranstalter/Hausrecht

Vertragspartner/Veranstalter ist die Apothekerkammer Westfalen-Lippe (AKWL, nachfolgend Veranstalter (VA)). Der VA ist Inhaber des Hausrechts.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zum Westfälisch-lippischen Apothekertag (WLAT) kann nur durch Einsendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung an den VA erfolgen. Im Falle der elektronischen Übermittlung der Anmeldung ist die Anmeldung auch ohne Unterschrift gültig. Der VA behält sich das Recht vor, innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anmeldung zu entscheiden, ob das Vertragsangebot angenommen wird.

Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Anmeldeformulars werden die Ausstellungsbedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt.

3. Zulassung/Annahme des Vertrags

Der VA kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller und Anbieter beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

4. Namensveröffentlichung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erteilt der Aussteller dem VA die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Anmelders sowie gegebenenfalls weiterer Daten und zur Speicherung auf einem magnetischen oder optischen Medium.

5. Absage, Verlegung, Verkürzung

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Veranstaltung abzusagen, zu verlegen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadenersatzansprüche herleiten kann; es sei denn, dass dem VA vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden kann.

6. Zahlungsbedingungen

Eine Gesamtrechnung durch den VA folgt im Anschluss an die Veranstaltung. Darin sind auch Zusatzleistungen enthalten. Der Betrag ist sofort zur Zahlung fällig. Alle Preise verstehen sich rein netto zzgl. der gesetzlichen MwSt. Einzahlungen sind zu leisten auf das Konto des VA. Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers an einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

7. Steuern und Abgaben

Evtl. von Behörden oder ähnlichen Organisationen geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.

8. Rücktritt des Ausstellers

Bei Absage des Ausstellers kürzer als vier Wochen vor Messebeginn ist der Veranstalter berechtigt 70 % des Vertragswertes in Rechnung zu stellen bzw. einzubehalten. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen. In diesem Fall entfällt der Betrag von 70 % des Rechnungswertes.

Der Ersatzaussteller kann allerdings ohne Angaben von Gründen vom VA abgelehnt werden.

9. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den VA, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

10. Unteraussteller, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des VA den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen oder ihn zu tauschen. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die VA nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

11. Ausschank, Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Der Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen sowie Genussmitteln jeder Art bedarf der vorherigen Zustimmung des VA.

12. Auf- und Abbau

Die Auf- und Abbauzeiten werden vom VA in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Diese Zeiten sind vom Aussteller – sofern nicht anders mit dem VA abgesprochen – einzuhalten. Insbesondere darf kein Stand vor Beendigung der Messe geräumt werden.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

13. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Hallen übernimmt der VA ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

14. Beleuchtung, Strominstallation

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des VA. Stromanschlüsse müssen rechtzeitig auf dem Anmeldeformular angemeldet werden.

15. Haftung

Der VA übernimmt keine Haftung für Schäden an den Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden.